AMTSBLATT

des Landkreises Dillingen a.d.Donau

149. Jahrgang	Dillingen a.d.Donau, den 28. Februar 2023	Nr. 3

Inhaltsverzeichnis:

- Nachrufe
- Haushaltssatzung des Schulverbandes für die Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau
- Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Unteren Brenzgruppe“
- Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landestheater Schwaben
- Allgemeinverfügung über die Beschränkung der Erholung in Teiler der freien Natur und des Gemeingebrauchs an Gewässern im EU-Vogelschutzgebiet…
- Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes – BnatSchG- Inschutznahme der „Lindenbäume“ in der Gemarkung Bocksberg als Naturdenkmal

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau trauert um

Frau Valentina F r e i b e r g

Frau Valentina Freiberg war von 1994 bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahre 2017 als Raumpflegerin bei der Staatlichen Berufsschule Lauingen (Donau) tätig. Pflichtbewusstsein, Zuverlässigkeit und Hilfsbereitschaft sicherten ihr das Vertrauen ihrer Vorgesetzten und die Wertschätzung ihrer Kolleginnen und Kollegen.

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau wird Frau Freiberg ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Dillingen a.d.Donau, den 21.02.2023

Markus Müller	Thomas Saumweber
Landrat	Personalratsvorsitzender

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau trauert um

Frau Erika K o t t e r

Frau Erika Kotter war von 1973 bis zum Eintritt in den Ruhestand im Jahre 1993 als Raumpflegerin bei der Anton-Rauch-Realschule Wertingen tätig. Pflichtbewusstsein, Zuverlässigkeit und Hilfsbereitschaft sicherten ihr das Vertrauen ihrer Vorgesetzten und die Wertschätzung ihrer Kolleginnen und Kollegen.

Der Landkreis Dillingen a.d.Donau wird Frau Kotter ein ehrendes Gedenken bewahren. Unser tief empfundenes Mitgefühl gilt ihren Angehörigen.

Dillingen a.d.Donau, den 27.02.2023

Markus Müller	Thomas Saumweber
Landrat	Personalratsvorsitzender

Herausgeber: Landratsamt Dillingen a.d.Donau, Postfach 1160, 89401 Dillingen
Telefon 09071/51-139, Telefax: 09071/51-144
E-Mail: vorzimmer@landratsamt.dillingen.de * Internet: www.landkreis-dillingen.de

Sprechzeiten: Montag und Mittwoch 07:30 bis 12:00 Uhr Dienstag 07:30 bis 14:00 Uhr
Donnerstag 07:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 17:30 Uhr Freitag 07:30 bis 12:30 Uhr

Haushaltssatzung

des Schulverbandes für die Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau

I.

Aufgrund des Art. 9 BaySchFG in Verbindung mit Art. 41 Abs. 1 KommZG und Art. 63 ff GO erlässt die Verbandsversammlung für den Mittelschulverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf

684.400,00 Euro

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf

69.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

(1) Verbandsumlage

Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird für das Haushaltsjahr 2023 auf 534.400,00 Euro festgesetzt.

Für die Berechnung der Verbandsumlage 2023 wird die maßgebende Schülerzahlen nach dem Stand vom 01. Oktober 2022 herangezogen. Diese beläuft sich auf 194 Schüler und setzt sich wie folgt zusammen:

Gemeinde Bächingen	9 Schüler
Stadt Gundelfingen	152 Schüler
Gemeinde Haunsheim	23 Schüler
Gemeinde Medlingen	10 Schüler
Zusammen	194 Schüler

Die Verbandsumlage wird auf 2.754,64 Euro je Verbandsschüler festgesetzt.

(2) Investitionsumlage

Eine Investitionsumlage wird nicht festgesetzt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Gundelfingen, den 08.02.2023

Schulverband für die Mittelschule am Schlachtegg Gundelfingen a.d.Donau

Miriam Gruß

1. Bürgermeisterin

Verbandsvorsitzende

II.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 07.02.2023, Nr. 30-9410/23 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG, amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2023 mit Anlagen liegt gem. Art. 9 Abs. 9 BaySchFG, Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO für die Dauer der Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungs-gemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) zur Einsicht bereit.

Gundelfingen, den 10.02.2023

Gruß
Verbandsvorsitzende

Haushaltssatzung

des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der „Unteren Brenzgruppe“

I.

Aufgrund der Art. 41 ff des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff der Gemeindeordnung (GO) und § 14 ff der Verbandssatzung erlässt die Verbandsversammlung für den Wasserzweckverband der „Unteren Brenzgruppe“ folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2023 wird im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf

716.100,00 Euro

und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben auf

117.000,00 Euro

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 0,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Umlagen werden nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 115.000,00 Euro festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2023 in Kraft.

Gundelfingen, den 08.02.2023

Zweckverband zur Wasserversorgung der „Unteren Brenzgruppe“

Miriam Gruß

1. Bürgermeisterin

Verbandsvorsitzende

II.

Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 03.02.2023 Nr. 30-9640/23 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Die Haushaltssatzung wird hiermit gem. Art. 24 KommZG, amtlich bekannt gemacht. Der Haushaltsplan 2023 mit Anlagen liegt gem. Art. 40 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO, für die Dauer der Gültigkeit in der Geschäftsstelle der Verwaltungsgemeinschaft Gundelfingen (Rathaus Zimmer 31) zur Einsicht bereit.

Gundelfingen, den 10.02.2023
Gruß
Verbandsvorsitzende

Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landestheater Schwaben

Die Regierung von Schwaben hat in ihrem Amtsblatt Nr. 1 vom 17.01.2023 (S. 4 f.) die von der Verbandsversammlung am 17.11.2022 beschlossene Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Landestheater Schwaben amtlich bekannt gemacht:

Zehnte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung
Vom 17. November 2022

Auf Grund des Art. 44 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555 – BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl.

S. 374) erlässt der Zweckverband Landestheater Schwaben folgende Satzung:

§ 1

Die Verbandssatzung des Zweckverbandes Landestheater Schwaben vom 25. Juli 2007 (RABl. Schw. S. 178), zuletzt geändert durch die Neunte Satzung zur Änderung der Verbandssatzung vom 21. April 2021 (RABl. Schw. S. 84) wird wie folgt geändert:

§ 12 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„Die Verbandsmitglieder haben ab dem Rechnungsjahr 2023 folgende Beiträge zu entrichten:

in Euro	
Bezirk Schwaben	667.573,00
Stadt Memmingen	892.402,00
Landkreis Dillingen a. d. Donau	40.840,00
Stadt Bad Wörishofen	5.971,00
Stadt Friedberg	12.564,00
Stadt Füssen	5.983,00
Stadt Günzburg	8.425,00
Stadt Lindenberg i. Allgäu	4.896,00
Stadt Marktoberdorf	7.001,00
Stadt Mindelheim	6.040,00
Stadt Nördlingen	8.326,00
Stadt Sonthofen	9.080,00
Marktgemeinde Oberstdorf	3.499,00
Marktgemeinde Nesselwang	1.400,00
Gemeinde Pfronten	2.096,00
Landkreis Unterallgäu	112.882,00
Landkreis Oberallgäu	124.927,00
Landkreis Ostallgäu	113.685,00
Landkreis Günzburg	102.303,00
Stadt Kempten (Allgäu)	56.943,00
Stadt Kaufbeuren	39.396,00".

b) Absatz 3 Buchstabe a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„Die Anwendung auf die Jahresbeiträge nach Abs. 1 wird für das Jahr 2023 ausgesetzt, die Anwendung auf die Jahresbeiträge nach Abs. 2 wird für die Jahre 2021 bis 2024 ausgesetzt.“

§ 2

Die Änderungen treten am 1. Januar 2023 in Kraft.

Memmingen, den 17. November 2022
Zweckverband Landestheater Schwaben

Manfred Schilder
Verbandsvorsitzender

Allgemeinverfügung

über die Beschränkung der Erholung in Teilen der freien Natur und des Gemeingebrauchs an Gewässern im EU- Vogelschutzgebiet „Wiesenbrüterlebensraum Schwäbisches Donauried“, Gebiets-Nr. 7330-471, bei Höchstädt a.d.Donau und Blindheim, Landkreis Dillingen a.d.Donau
Das Landratsamt Dillingen a.d.Donau erlässt folgende

Allgemeinverfügung:

Auf der Grundlage von Art. 31 Absatz 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBI. S. 82, BayRS 791-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723), von Art. 18 Abs. 3 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2021 (GVBl. S. 608) wird zum Schutz von Teilen der Natur, der Tier- und Pflanzenwelt, folgende Regelung getroffen:

1. In der Zeit vom 15. März bis 30. Juni eines jeden Jahres ist das Betreten der Grundstücke Fl.Nr.

   a.) Gemarkung Blindheim

   3115, 3116, 3117, 3117/1, 3118, 3119, 3120, 3120/1, 3121, 3122, 3124, 3125, 3126, 3127, 3128, 3129, 3130, 3131, 3132, 3133, 3134, 3135, 3136, 3137, 3150, 3151, 3152, 3153, 3154, 3155, 3156, 3157, 3158, 3159, 3160, 3160/1, 3160/2, 3161, 3162, 3163, 3164, 3165, 3166, 3167, 3167/1, 3167/2, 3169, 3170, 3177, 3178, 3185, 3186, 3187, 3188, 3189, 3190, 3191, 3192, 3193, 3194, 3195, 3196, 3197, 3198, 3199

   b.) Gemarkung Höchstädt

   3535, 3536, 3537, 3552, 3552/1, 3553 (östl. Teil ab Fl.Nr. 3538), 3558, 3559, 3560, 3561, 3562, 3563, 3564, 3564/1, 3565, 3565/1,

3566, 3566/1, 3567, 3568, 3569/1, 3569/2, 3570, 3570/1, 3571, 3572, 3572/1, 3572/2, 3573, 3574, 3575, 3576, 3577, 3579, 3580, 3581, 3582, 3583, 3584, 3584/1, 3585, 3586, 3587, 3588, 3589, 3590, 3591, 3591/1, 3592, 3593, 3594, 3597 (östliche Teilfläche ab dem Schnittpunkt mit Fl.Nr. 3612), 3597/1, 3604, 3605, 3607, 3608, 3609, 3610, 3611, 3611/1, 3612, 3613, 3614, 3615, 3616, 3617, 3618, 3619, 3620, 3621, 3622, 3623, 3624, 3625, 3625/1, 3626, 3627, 3628, 3629, 3630, 3631, 3632, 3633, 3634, 3635, 3636, 3637, 3638, 3639 (östliche Teilfläche ab dem Schnittpunkt mit Fl.Nr. 3607), 3640, 3641, 3642, 3643, 3645, 3646/1, 3646/2, 3660, 3661, 3662, 3663, 3664

c.) Gemarkung Sonderheim

922, 922/1, 923, 924, 925, 927, 928, 929, 930

zum Zwecke der Erholung und Freizeitnutzung nicht gestattet.

Die Allgemeinverfügung umfasst ein Gebiet von ca. 212 ha.

Die Grenzen des Geltungsbereiches sind in der Karte 1 im Maßstab M 1:10.000 eingetragen. Die Karten 1 und 2 sind Bestandteile der Allgemeinverfügung.

2. Am sog. „Farmsee“ ist eine Freizeitnutzung nach den nachfolgenden Vorgaben zulässig:

   a.) In der eingeschränkten Ruhezone des Sees ist das Betreten der Grundstücke, der Aufenthalt und das Baden gestattet (auch mit Schwimmhilfen wie z.B. Luftmatratzen), nicht jedoch das Befahren mit Wasserfahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art.

   b.) Außerhalb der eingeschränkten Ruhezone gelten die Vorgaben nach den Ziffern 1, 3, 4 und 5 der Allgemeinverfügung. Für die Abgrenzung sind die Darstellungen in der Karte 2 im Maßstab M 1:5.000 maßgeblich.

   c.) In der eingeschränkten Ruhezone ist das Mitführen von Hunden nicht gestattet.

3. Zum Betreten nach Ziffer 1 der Allgemeinverfügung gehört auch:

   - das Befahren mit Fahrzeugen aller Art und das Abstellen dieser Fahrzeuge, insbesondere auch von Wohnmobilen,
   - das Reiten,
   - das Aufsteigen und Landen lassen von Flugmodellen, auch das Überfliegen des Gebietes,
   - wenn es der Hundebesitzer zulässt oder duldet, dass sich sein Hund innerhalb des Geltungsbereichs der Allgemeinverfügung bewegt.

4. Der Gemeingebrauch nach Art. 18 Abs. 1 BayWG an den unter Ziffer 1 genannten Seegrundstücken wird in der Zeit vom 15. März bis 30. Juni eines jeden Jahres eingeschränkt, indem insbesondere Folgendes verboten wird:

   - das Baden,
   - das Befahren mit Fahrzeugen und Schwimmkörpern aller Art (z.B. Schlauchbooten, Modellbooten, Surfbrettern),
   - das Lagern am Ufer.

5. Ausgenommen von den Beschränkungen in Ziffer 1 bis 4 der Allgemeinverfügung sind:

   - die Grundstückseigentümer und dinglich Berechtigten sowie deren Beauftragte für Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Grundstückspflege, dazu gehören jedoch nicht Freizeitnutzung und das Abstellen von Wohnwägen, Wohnmobilen o.ä.,
   - die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung und Weidetierhaltung, die rechtmäßige Ausübung der Jagd und der behördlich gestattete Kiesabbau,
   - Unterhaltsmaßnahmen an den Straßen, Wegen und Gewässern im gesetzlichen Umfang sowie die Gewässeraufsicht,
   - das Aufstellen oder Anbringen von Zeichen oder Schildern u. ähnlichen Hinweisen, die auf den Schutz dieses Gebietes sowie die Errichtung von Absperrungen und Einzäunungen oder von Absperrungen und Einzäunungen zum Schutz des Gebietes, wenn die Maßnahme mit Zustimmung des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau erfolgt,
   - die zur Erhaltung und Pflege des Gebietes von den Naturschutzbehörden angeordneten und zugelassenen Überwachungs-,

Schutz-, Pflege- und Gestaltungsmaßnahmen sowie notwendige Ausnahmen,
- der Betrieb, die Wartung, Unterhaltung und Instandsetzung von bestehenden Versorgungsanlagen,
- Vertreter von Behörden im Rahmen ihrer Tätigkeit.

6. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird angeordnet.

7. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

1. Das von der Allgemeinverfügung betroffene Gebiet liegt innerhalb des Wiesenbrütergebietes „Östliches Donauried“ (südlich Donau, -von Kicklingen bis Gremheim-, im Süden bis Glöttgraben). Es war jahrzehntelang wertvollstes Wiesenbrüter-Gebiet im Regierungsbezirk Schwaben (Mitte der 1980er Jahre mit 35 Brachvogel-Brutpaaren). Im Rahmen der Raumordnung entstand hier ein Kiesabbaugebiet, das zentral innerhalb des Wiesenbrütergebietes liegt. Seit 1988 ist das Gebiet ein amtliches Wiesenbrütergebiet und seit 2004 in fast gleicher Abgrenzung, ausgenommen die Kiesabbaubereiche, ein europäisches Vogelschutzgebiet (SPA-Gebiet).

   Durch die im Zuge des Kiesabbaus entstandenen und bisher nur zum kleinen Teil wiederverfüllten Wasserflächen werden Wassersportler sowie Freizeit- und Erholungsuchende angezogen. Die Beunruhigung durch den nicht nur bei Schönwetter ständigen Publikumsverkehr hat derart überhandgenommen, dass das Umfeld der Wasserflächen von Wiesenbrütern, namentlich Brachvogel und Kiebitz, während der Brutzeit nahezu geräumt ist. So brütet mittlerweile kein einziger Brachvogel mehr im Abschnitt zwischen der Staatsstraße 2033 und der Gemeindeverbindungsstraße „Schlachtweg“, die von Blindheim nach Buttenwiesen-Oberthürheim führt.

   Gegen die Natura 2000-Erhaltungsziele des Vogelschutzgebietes wird dadurch fortwährend und nachhaltig verstoßen.

   Einzelne wenige Kiebitze brüten noch im relativ abgeschotteten Bereich des Terra Nova-Sees, und beweisen damit, dass im Gebiet der gebotene Schutz nach wie vor möglich ist, wenn geeignete Maßnahmen gegen Beunruhigung ergriffen werden.

   Sämtliche Wiesenbrüterarten sind nach deutschen und europäischen Recht streng geschützt und gelten nach der Roten Liste Bayerns und Deutschlands als „stark gefährdete“ und bis „zum Aussterben bedrohte“ Tierarten.

   Es entstand eine ungeregelte Freizeitnutzung durch

   - Baden und lagern;
   - Schlauchboot-Fahren;
   - Kite-Surfer zu Wasser und zu Land („Trockenübungen“);
   - wild parkende Autos und Wohnwagen im gesamten Seengebiet, teilweise. auch nachts;
   - Spaziergänger, großteils mit meist freilaufenden Hunden, auf allen Wegen, auch auf gesperrten Wegen der Kiesfirmen, sowie teilweise in den angrenzenden Wiesen;
   - Schwarzfischer (teilweise auch nachts);
   - Radler, Walker und Jogger;
   - Vogelbeobachter und Tierfotografen

2. Sachlich und örtlich zuständig für den Erlass dieser Allgemeinverfügung ist das Landratsamt Dillingen a.d.Donau als untere Naturschutzbehörde und als Kreisverwaltungsbehörde (Art. 31 Abs. 1, Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 BayNatSchG, Art. 18 Abs. 3, Art. 63 Abs. 1 Satz 2 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG).

3. Nach Art 31 Abs. 1 BayNatSchG kann durch Einzelanordnung die Erholung in Teilen der freien Natur im erforderlichen Umfang aus Gründen des Naturschutzes untersagt oder beschränkt werden. Ebenso kann nach Art. 18 Abs. 3 BayWG durch Allgemeinverfügung im Einzelfall an Gewässern oder Gewässerteilen die Ausübung des Gemeingebrauchs nach Art. 18 Abs. 1 BayWG beschränkt oder verboten werden, um die Natur, insbesondere die Tier- und Pflanzenwelt zu schützen. Die in Ziffer 1 bis 5 festgesetzten Anordnungen können das Wiesenbrütergebiet „Östliches Donauried“ nachhaltig beruhigen und die Erhaltungsziele des Natura 2000-Gebietes sichern.

Die Schutzgebote und Erhaltungsziele des Vogelschutzgebiets betreffen sowohl die Funktion des Gebietes als Brutlebensraum für Wiesenbrüter als auch seine Funktion als Rast- und Sammelgebiet für Wiesenlimikolen.

Nach Art. 23 Abs. 5 BayNatSchG soll die Sicherung der Brut-, Nahrungs- und Aufzuchtbiotope des Großen Brachvogels, der Uferschnepfe, des Rotschenkels, der Bekassine, des Weißstorchs, des Kiebitzes, des Braunkehlchens oder des Wachtelkönigs in geeigneter Weise angestrebt werden. Weitere Schutzvorschriften gelten für die wertgebenden Vogelarten des gemeldeten Vogelschutzgebietes; diese sind durch die Bayerische Natura 2000-Verordnung (BayNat2000V) geschützt.

Die über die letzten Jahre entstandene Freizeitnutzung bedeutet eine erhebliche oder nachhaltige Störung für die wertgebenden Vogelarten.

Der Kiebitz hat eine Fluchtdistanz von 100 bis 150 m, der Brachvogel von mindestens 150 m. Eine Störung hat zur Folge, dass der Vogel bei Annäherung eines Menschen oder Fahrzeugs zunächst sichert, also abgelenkt ist von Nahrungssuche etc., und ab Unterschreiten eines bestimmten Abstandes auffliegt.

Die Beobachtungen im Östlichen Donauried zeigen, dass infolge der immer wiederkehrenden Störungen die Vögel sehr große Bereiche vollständig meiden; oft sieht man die Vögel auf Nahrungssuche nur mehr in der Mitte längerer Gewanne. Dies bedeutet, dass sie nur einen äußerst kleinen Teil ihres Lebensraumes tatsächlich nutzen können -sofern die Menschen samt Haustieren und Fahrzeugen sich tatsächlich nur auf den Wegen aufhalten bzw. bewegen-.

Fahren die Besucher, so etwa mit Quads und Mountainbikes, oder gehen sie auf Graswegen oder an Gräben entlang, ist die Störung noch gravierender. Auch dies kommt im Gebiet immer wieder vor.

Laufen Hunde oder auch Besucher abseits der Wege über die Wiesen, nach dem Schnitt häufig zu beobachten, dann wird die Störung vollends flächendeckend.

In ähnlicher Wiese, wenn nicht noch gravierender, wirkt es sich aus, wenn Kite-Surfer -zur Übung inmitten von Wiesen oder zwecks Sportausübung auf den zahlreichen Wasserflächen- auf den Plan treten. Eine einzige Person mit einem Surfschirm kann dazu führen, dass die Wiesenbrüter auf mehrere hundert Metern auffliegen, weil der bedrohliche Schirm sich teils rasend schnell über eine große Fläche bewegt.

In der Summe führen diese Störungen dazu, dass die Vögel lernen, bestimmte Gebietsteile oder gar ganze Areale -wie hier im Östlichen Donauried- vollkommen zu meiden. Die Funktion der Gebiete ist dann sowohl als Brutlebensraum als auch als Nahrungs- und Rastlebensraum nicht mehr gegeben, sie haben ihren Zweck verloren.

Die Naturschutzbehörden bemühen sich seit Jahren mit hohem Aufwand, den Bestand der Wiesenbrüter durch aktives Brutplatzmanagement zu erhalten; auch die Jägerschaft unterstützt die Anstrengungen, z.B. durch verstärkte Bejagung von Prädatoren wie dem Fuchs.

Die aktuellen Daten zu Bestand und Bruterfolg zeigen leider, dass die bisherigen Bemühungen nicht den notwendigen Erfolg gebracht haben.

Deshalb ist sofortiger Handlungsbedarf gegeben. Die Anordnung ist in Ausübung pflichtgemäßen Ermessens ein geeignetes, erforderliches und zumutbares Mittel, um wirksam der zunehmenden Beeinträchtigung des Fortpflanzungs- und Lebensraums der streng geschützten Vogelarten entgegenzuwirken.

4. Von einer Anhörung der Beteiligten wurde in Hinblick auf Art. 28 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG abgesehen.

5. Die Allgemeinverfügung wird im Amtsblatt des Landkreises Dillingen a.d.Donau öffentlich bekannt gegeben, da eine Bekanntgabe an jeden einzelnen Beteiligten wegen einer nicht überschaubaren Anzahl deren untunlich wäre (Art. 41 Abs. 3 Satz 2 BayVwVfG). Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft (Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG).

6. Die sofortige Vollziehung der Allgemeinverfügung wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) im öffentlichen Interesse angeordnet. Ein weiteres Zuwarten oder Zögern mit behördlichen Maßnahmen kann nur eine weitere Verschlechterung für die streng geschützten Vogelarten, insbesondere für die dort noch brütenden Kiebitze und verweilende Brachvögel bedeuten. Insbesondere der weiter wachsende Freizeitdruck auf Badeseen im Sommer 2020, nicht zuletzt wegen der durch die Pandemieauswirkungen daheimgebliebenen Urlauber, hat gezeigt, dass sofortiges Handeln der Behörden erforderlich ist. Gerade zu Beginn der Brutzeit müssen die letzten verbliebenen Wiesenbrüter ohne Verzug wirksam geschützt werden.

7. Für die Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben. Nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 Kostengesetz (KG) besteht Kostenfreiheit, da diese Allgemeinverfügung im Interesse des Naturschutzes, insbesondere zum Schutz der Vogelwelt, erlassen wurde.

R E C H T S B E H E L F S B E L E H R U N G

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

<u>Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:</u>
Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet <u>keine</u> rechtlichen Wirkungen!

Der in der § 55d VwGO genannte Personenkreis muss Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verwaltungsgebühr fällig.

Rechtsbehelfe gegen diese Allgemeinverfügung haben wegen der Anordnung der sofortigen Vollziehung keine aufschiebende Wirkung. Beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg kann die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beantragt werden.

Hinweis:
Die Begründung dieser Allgemeinverfügung kann während der allgemeinen Dienstzeiten im Dienstgebäude des Landratsamtes Dillingen a. d. Donau, Große Allee 24, 89407 Dillingen, Zimmer-Nr. 205 eingesehen werden.

Dillingen, 13.02.2023
Landratsamt Dillingen a.d.Donau

Christa Marx
Regierungsdirektorin

Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes -BNatSchG-
Inschutznahme der „Lindenbäume“ (7 Stück) in der Gemarkung Bocksberg als Naturdenkmal

V E R O R D N U N G

des Landratsamtes Dillingen a.d.Donau über das Naturdenkmal

„Lindenbäume“
(7 Stück)
Gemarkung Bocksberg
vom 30.01.2023

Auf Grund von § 28 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes -BNatSchG- vom 29. Juli 2009 (BGBl I, S. 2542) i.V.m. Art. 51 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 2 und Art. 43 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- vom 23. Februar 2011 (GVBl S. 82) erlässt das Landratsamt Dillingen a.d.Donau folgende Verordnung:

§ 1
Schutzgegenstand

Die in der Gemeinde Laugna, Gemarkung Bocksberg stehenden Lindenbäume (7 Stück) werden einschließlich ihres Traufbereiches als Naturdenkmal geschützt.

§ 2
Lage

(1) Der Standort befindet sich auf der Fl.Nr. 396 der Gemarkung Bocksberg.

(2) Die Lage des Naturdenkmals ist in der Flurkarte im Maßstab 1:5.000 eingetragen, die Bestandteil dieser Verordnung ist.

(3) Es handelt sich hierbei um markante Linden (Alter zwischen ca. 100 - 120 Jahre), deren Maße sich wie folgt aufschlüsseln:

1. Der Stammumfang beträgt zwischen 2,80 m und 4,80 m

2. Die Höhe beträgt zwischen 20 m und 30 m

(4) Die Linden befinden sich auf dem Buschelberg, östlich von Bocksberg.

§ 3
Schutzzweck

Zweck der Ausweisung des Naturdenkmals ist es,

1. die Linden in ihrer typischen Ausprägung zu sichern,

2. die Großbäume wegen ihrer ökologischen Bedeutung als Lebensraum einer auf alte Linden spezialisierten Fauna zu schützen.

§ 4
Verbote

Die Entfernung, Zerstörung, Veränderung oder lediglich indirekte Beeinträchtigung des Naturdenkmals ist verboten. Dazu gehört es insbesondere,

1. im Traufbereich (vom Stamm aus bis zu einer Entfernung von 9 m) Boden abzubauen, Grabungen, Bodenverdichtungen, Sprengungen oder Bohrungen vorzunehmen oder die Bodengestalt in sonstiger Weise zu verändern;

2. im Traufbereich die Pflanzendecke zu beschädigen oder zu beseitigen, Ablagerungen vorzunehmen, Pflanzenschutzmittel, Dünger oder sonstige chemische Substanzen auszubringen;

3. den Wurzelbereich zu verletzten, Äste abzusägen, Zweige abzuschneiden oder die Baumrinde zu beschädigen;

4. Draht- oder Rohrleitungen zu errichten;

5. Schilder, Tafeln, Plakate oder sonstige Gegenstände am Stamm anzubringen;

6. Feuer zu machen;

7. Wege oder Pfade anzulegen;

8. eine andere als die nach § 6 zugelassene Nutzung auszuüben.

§ 5
Befreiungen

(1) Vom Verbot des § 4 kann das Landratsamt gemäß § 67 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. Art. 56 BayNatSchG im Einzelfall eine Befreiung erteilen und sie an Nebenbestimmungen binden.

(2) Zur Gewährleistung der Erfüllung dieser Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

§ 6
Ausnahmen

Ausgenommen von den Verboten nach § 28 Abs. 2 BNatSchG i.V.m. § 4 dieser Verordnung sind

1. Maßnahmen zur Abwehr unmittelbar drohender Gefahren für Leib und Leben von Menschen oder für erhebliche Sachwerte (insbesondere in Wahrnehmung einer Verkehrssicherungspflicht). Die Maßnahmen sind der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich anzuzeigen.

2. Tätigkeiten zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit des Naturdenkmals in Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde. Vom Landratsamt Dillingen als untere Naturschutzbehörde veranlasste oder mit seinem Einverständnis durchgeführte Schutz-, Pflege- und/oder Gestaltungsmaßnahmen.

3. die rechtmäßige Benutzung, Unterhaltung und Instandsetzung öffentlicher Verkehrsflächen.

4. das Anbringen amtlicher Zeichen und Schilder.

§ 7
Meldepflicht

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigte sind verpflichtet, erkennbare Schäden und Veränderungen an dem auf seinem Grundstück befindlichen Naturdenkmal der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich zu melden.

§ 8
Betretungsrecht

Mitarbeiter der unteren Naturschutzbehörde sowie sonstige von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, nach angemessener Vorankündigung zur Durchführung von Maßnahmen gemäß § 6 das Grundstück zu betreten. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug ist eine Vorankündigung nicht erforderlich.

§ 9
Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu **fünfzigtausend Euro** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Verbot des § 4 Ziffern 1 – 8 zuwiderhandelt und entgegen § 6 Nr. 1 der Verordnung eine Maßnahme nicht oder rechtzeitig anzeigt.

(2) Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 7 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu **fünfzigtausend Euro** belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine im Rahmen der Genehmigung erteilte vollziehbare Nebenbestimmung gemäß § 5 nicht erfüllt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt an dem auf ihre Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft.

Dillingen a.d.Donau, den 30.01.2023
Landratsamt Dillingen a.d.Donau

Markus Müller

Landrat

Anlagen zur Allgemeinverfügung

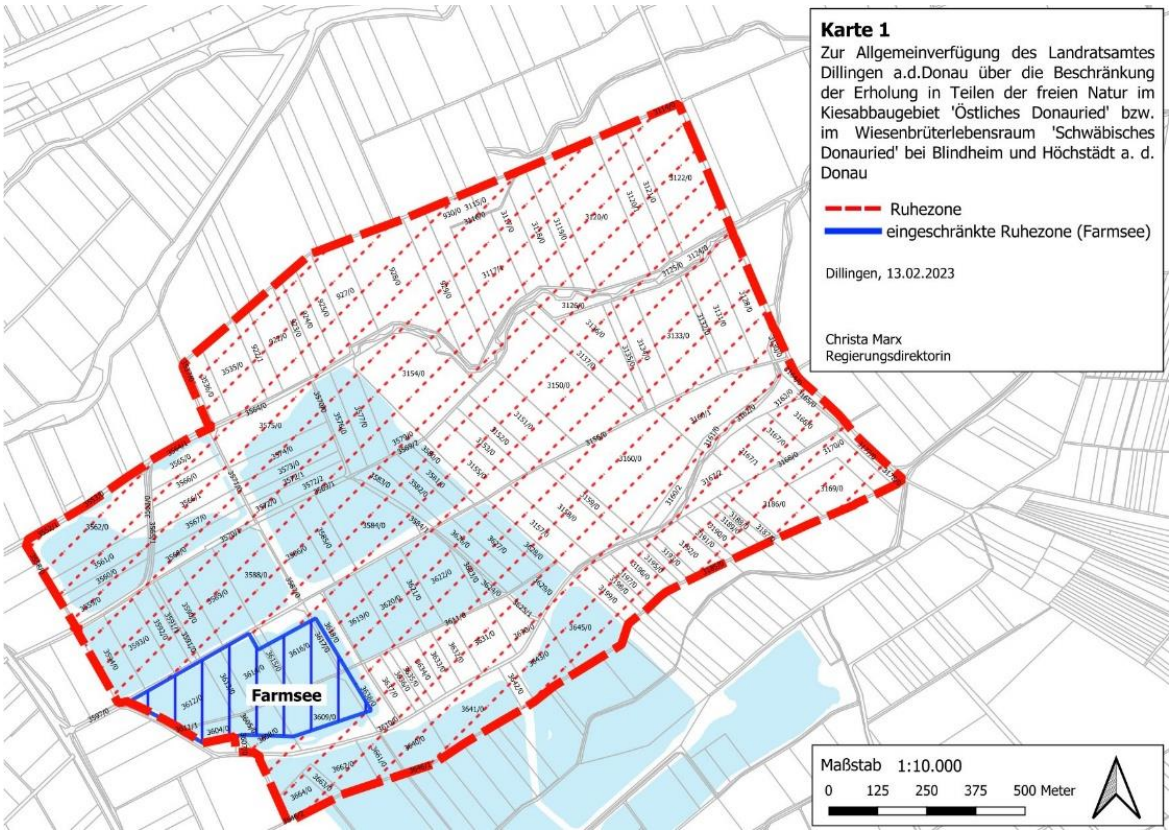

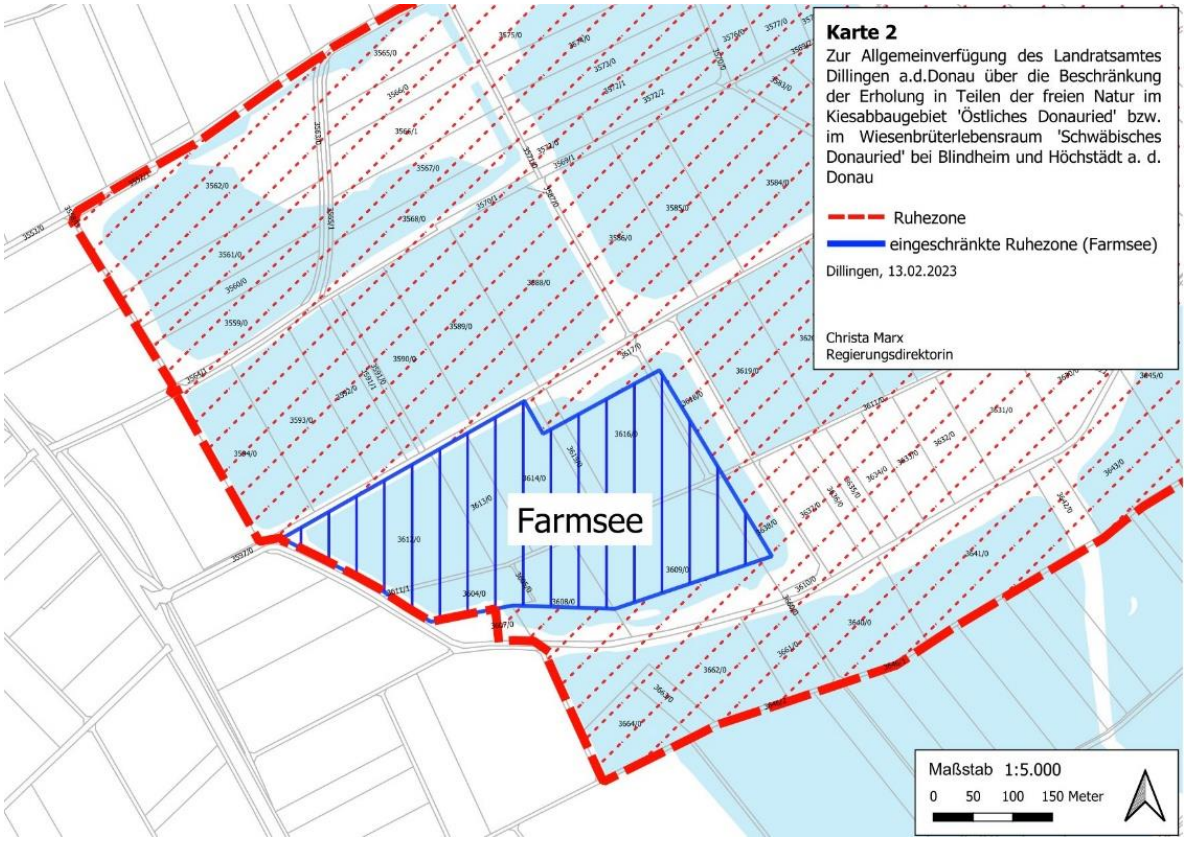

Anlage zum Vollzug des Bundesnaturschutzgesetzes

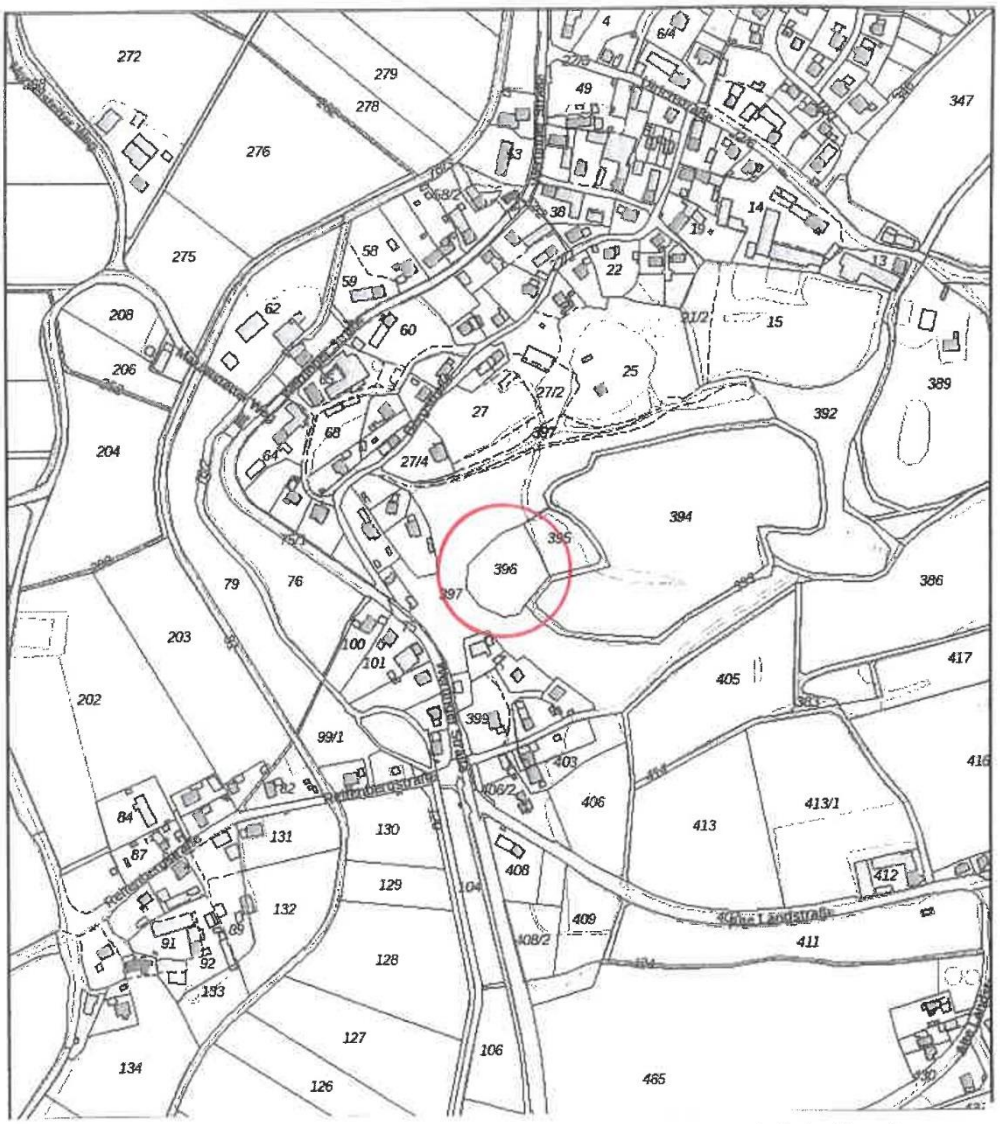

Ausschnitt aus der
Flurkarte N.W. 18 – 29
Maßstab 1 : 5.000
Gemarkung Bocksberg

N

Bestandteil der Verordnung
über das
Naturdenkmal
"Lindenbäume (7 Stück)"
in der Gemarkung Bocksberg

Dillingen a.d.Donau, 30.01.2023

Markus Müller
Landrat

Dillingen a.d.Donau, 28. Februar 2023
Markus Müller
Landrat